

Niklaus Oberholzer

**Konferenz der Städtischen Sicherheitsdirektorinnen und -direktoren
17. Kongress zu urbanen Sicherheit 26. September 2019 in Bern
Gewalt: Was können wir tun?**

Was macht eigentlich die Justiz?

1

0. Einleitung

2 Nach all den spannenden Referaten und Workshops des heutigen Tages erwarten Sie ganz zum Schluss auch noch eine Antwort auf die Frage, wo steht denn in diesem ganzen Strauss von Massnahmen das Strafrecht und welchen Beitrag leistet die Strafjustiz dazu?

1. Was kann vom Strafrecht und von der Strafjustiz erwartet werden?

1.1 Funktion des Strafrechts

3 Vor allzu grossen Erwartungen muss ich Sie jetzt schon warnen. Das Strafrecht in seiner traditionellen Rolle ist darauf ausgerichtet, verübte Straftaten nachträglich zu analysieren und gegebenenfalls zu sanktionieren. Es soll als **letztes Mittel** in einer ganzen Reihe von informellen und rechtlichen Reaktionen auf abweichendes Verhalten die schwersten Verstösse gegen die tragenden Prinzipien des sozialen Zusammenlebens ahnden und nur dort greifen, wo andere Instrumente nicht mehr weiterhelfen. Denn; "Werden allzu viele an den Pranger gestellt, verliert nicht nur der Pranger seine Schrecken, sondern auch der Normbruch seinen Ausnahmecharakter".

Das Strafrecht kommt immer erst dann zum Tragen, wenn der Schaden angerichtet, die Straftat bereits geschehen ist. Die Grundlagen des staatlichen Strafrechts reichen zurück bis in die graue Vorzeit des Mittelalters. Es hat sich stetig entwickelt; neue Instrumente wurden geschaffen und die Methoden wurden verfeinert. Aber es ging immer nur um das eine: um die **Bestrafung des individuellen Täters** für die von ihm begangene Straftat.

Die Straftatbestände des besonderen Teils erfassen fast ausschliesslich Straftaten, mit denen ein Täter **klar definierte Interessen** eines anderen Individuums oder allgemein anerkannte Interessen der Gemeinschaft verletzt oder doch zumindest gefährdet hat. Typische Anwendungsfälle sind die Delikte gegen Leib und Leben, gegen die Sexualität oder gegen das Vermögen. Alles Straftatbestände, die klar definierte Rechtsgüter vor klar definierten Angriffen einer einzelnen Person schützen. Klassisches Beispiel: Der Messerstecher: Ein Täter, ein Opfer, eine Tathandlung, ein Tatwerkzeug, eine Verletzung und ein klarer Kausalzusammenhang zwischen Tathandlung und Erfolg.

1.2 Individuelles Tatverschulden als Leitschnur des Strafrechts

- 4 Geht es um die Bestrafung von begangenen Unrecht, geben sich Staatsanwaltschaft und Gerichte alle Mühe, die verübte Straftat aufzuklären, den stringenten Beweis zu führen und den überführten Täter seiner gerechten Strafe zuzuführen. Sie **debattieren mit der Verteidigung** über Tatbestandsmässigkeit und Rechtswidrigkeit, über Beweise und Indizien; sie orientieren sich am Grundsatz des in dubio pro reo. Ganz am Schluss legen sie sorgfältig die Strafe fest, die sich bekanntlich nach dem individuellen Verschulden des Täters und dieses wiederum nach der Schwere der Verletzung oder Gefährdung des betroffenen Rechtsguts, nach der Verwerflichkeit des Handelns, den Beweggründen und Zielen des Täters sowie danach richten soll, wie weit der Täter nach den inneren und äusseren Umständen in der Lage war, die Gefährdung oder Verletzung zu vermeiden. Das haben wir einmal gelernt, und so steht es heute noch im Gesetz.

Auf dem Weg von der Tat bis zur Verurteilung des Täters sind zahlreiche Hürden zu nehmen. Der lange Weg zur Entscheidung ist im Strafgesetzbuch und in der Strafprozessordnung vorgegeben. Ein sich an **rechtsstaatlich Prinzipien** orientierendes Zeremoniell, das zwingend einzuhalten ist. Selbstverständlich könnte auf diese mühsamen Wege auch verzichtet werden. Nur; die zivilisatorische Errungenschaften eines Rechtsstaates wird man erst dann zu schätzen lernen, wenn sie bereits entschwunden sind. Wie schon Eberhard Schmidt vor vielen Jahren festgehalten hat, hat das rechtsstaatliche Postulat nach unbedingter Einhaltung prozessualer Formen „seinen tieferen Sinn und seine Berechtigung in den Erfahrungen, die Jahrhunderte mit behördlicher (auch richterlicher) Willkür ... gemacht haben“.

2. Strafrecht in einem gewandelten gesellschaftspolitischen Umfeld

2.1 Von der Repression zur Prävention

- 5 Dieses kleine Exkurs zu den Grundprinzipien des Strafrechts schien mir wichtig zu sein. Denn es ist eigentlich noch gar nicht so lange her, dass zwischen den unterschiedlichen staatlichen Behörden in den Bereichen der **Prävention und der Repression** eine klare Aufgabenteilung bestand. Für die nachträgliche Sanktionierung strafbaren Verhaltens waren Staatsanwaltschaft und Gerichte zuständig. Die Verhinderung künftigen strafbaren Verhalten lag dagegen weitgehend im Aufgabenbereich der Verwaltungsbehörden, insbesondere der Polizei. Erst wenn die Prävention versagte, trat die Strafjustiz auf den Plan. So klar ist dies alles heute längst nicht mehr. Blickt man auf die letzten zwei oder drei Jahrzehnte zurück, stellt man fest, dass sich hier sehr vieles verändert hat.

Nochmals; Strafrecht sanktioniert begangenes Unrecht und orientiert sich an der individuellen Schuld des Einzelnen. **Mehr kann die Strafjustiz nicht**; und weiterreichende Erwartungen kann sie auch nicht erfüllen. Denn sie ist für die Repression gedacht, auch wenn ihre Entscheide gelegentlich durchaus auch noch präventive Nebenwirkungen haben können.

2.2 Vom menschlichen Versagen zum Versagen der Systeme

6 Wir aber leben in einer Gesellschaft des 21. Jahrhundert und sind konfrontiert mit den Begleiterscheinungen einer hochkomplexen, globalisierten und zugleich entsolidarisierten Welt. Die alten, noch einigermaßen überblickbaren Strukturen sind aufgebrochen. Neue **Abhängigkeiten und Ängste** sind entstanden, Abläufe werden von Algorithmen gesteuert; und auch die Zusammenhänge zwischen Ursache und Wirkung sind kaum mehr zu erkennen. Der Flügelschlag des Schmetterlings am fernen Amazonas löst irgendwo auf der Welt den tropischen Wirbelsturm aus; und die Geldgier einiger "Master of the Universe" führt zu einer Bankenkrise, womit ganze Industrienationen in Geiselnhaft genommen werden.

Das Strafrecht hat noch nie eine derartige **Hochkonjunktur** erlebt wie heute. Es ist zum Spielball im politischen Alltagsgeschäft verkommen und es werden Erwartungen geweckt, die die Strafjustiz nicht erfüllen kann. Allein in den letzten Jahren sah sich das Parlament veranlasst, mit annähernd 50 Vorlagen neue Strafbestimmungen zu schaffen und bestehende abzuändern; wohlgemerkt, dies betrifft nur das eigentliche StGB; nicht gezählt sind all die Änderungen in strafrechtlichen Nebenerlassen. Mit dem Verbot ist es relativ einfach, solange der Mensch des Menschen Feind ist. Geht es aber um hochkomplexe Systemfragen, um arbeitsteilige Prozesse in international operierenden Unternehmen, um Chancen und unerwünschte Risiken, hilft das Strafrecht nicht weiter. Es stösst an seine Grenzen, wenn der Einzelne, die Einzelne schon längst die Herrschaft über die Geschehensabläufe verloren hat.

Wie sollte etwa der Untergang der **Swissair** mit der Zuschreibung von individueller Verantwortlichkeit bewältigt werden, wenn die Entscheidungsträger auf den unterschiedlichsten Stufen der Hierarchie irgendwelche Teilentscheide fällen, welche wiederum von den Entscheidungen anderer abhängig sind? Vermutlich hat jeder und jede der Beteiligten nur das Gute gewollt. Keine der individuellen Entscheide der einzelnen Akteure war wohl allein kausal; in ihrer unauflösbaren Gesamtheit aber haben sie zur Katastrophe geführt. Wen soll die Strafjustiz nun belangen? Die Politiker, welche den Expansionskurs vorgegeben hatten? Die Beraterfirma, welche die Hunter-Strategie in die Tat umgesetzt hat? Den Verwaltungsrat, der den Konzern in eine Führungs- und Strategiekrisis gestürzt hatte, oder doch eher einen oder

anderen der kleinen Buchhalter, die bei der Bilanzierung vielleicht etwas gar optimistisch zu Werke gingen?

Menschliches Versagen ist etwas für die Strafjustiz; systemisches Versagen aber muss die Politik schon selber lösen. Und hier täte ein bisschen mehr an Ehrlichkeit schon Not. Das **FIFA-Strafverfahren** ist in aller Munde. Gespannt schauen wir darauf, was die Bundesanwaltschaft damit machen kann. Ihre Aufgabe wird es sein, individuelle Verantwortlichkeiten für Fehler in einem weitumspannenden Netzwerk festzulegen. Und ganz zum Schluss wird von ihr erwartet, dass die Guten ins Kröpfchen, die Schlechten aber in den Knast gelangen. Dabei ist doch seit Jahrzehnten schon bekannt, dass die Rechtsform des Vereins wohl kaum geeignet ist, Unternehmen mit Milliardenumsätzen auf den guten Weg zu führen. Auch eine Unterstellung unter die aktienrechtlichen Bilanzierungs- und Revisionsvorschriften wäre zwar noch lange kein Garant für ein gesetzmässiges Verhalten; damit wäre aber für die Prävention weit mehr gewonnen.

3. Strafrecht als Teil eines umfassenden Sicherheitskonzepts

7 Das Strafrecht hat **mit der gesellschaftlichen Entwicklung** - oder wohl besser mit den gesellschaftlichen Erwartungen - nicht Schritt gehalten. Es hat den Frieden auf Erden nicht gebracht, die Klimaveränderung und andere Umweltkatastrophen nicht verhindert, die Bankenkrise nicht bewältigt, terroristische Anschläge nicht vereitelt, die Ursachen der internationalen Flüchtlingsströme nicht gelöst und auch keinen Beitrag zur Stabilisierung der Gesundheitskosten geleistet. Und das vermutlich auch mit gutem Grund. Denn im Strafrecht geht es eben nicht um die Bekämpfung gesellschaftliche Phänomene, um die Eliminierung unerwünschter Risiken, um Algorithmen und Wahrscheinlichkeitsrechnungen, sondern es geht hier um die ganz individuelle Aufarbeitung eines schuldhaften Verhaltens.

Strafrecht ist eben **kein Allerweltsheilmittel**, mit welchem das Paradies auf Erden geschaffen werden kann. Mit seinen notwendig komplexen Verfahrenssicherungen ist es nicht in der Lage, für alles und jedes herzuhalten. Es ist weder geeignet, eine Machtordnung aus den Angeln zu heben, noch kann es strukturelle Defizite einer Gesellschaft beseitigen. Das Strafrecht kann nicht jedes sozialschädliche Verhalten verhindern; und auch sein Beitrag zur individuellen Bewältigung globaler Risiken oder seine Wirkung als pädagogisches Hilfsinstrument ist höchst zweifelhaft. Die strafrechtlichen Steuerungsmöglichkeiten - nicht zuletzt auch im Bereich gesellschaftlicher Auswüchse und Defizite - sind weitgehend ausgeschöpft. Denn Kriminalität ist gelegentlich eben nichts anderes als eine Konsequenz verfehlter Politik. Ja, selbst beim Phänomen des Terrorismus muss immerhin die Frage erlaubt sein, ob nicht vielleicht

doch eine der Mitursachen auch in den ungerechten Macht- und Lebensverhältnissen auf dieser Welt liegen könnte.

Im lauten Ruf nach immer mehr Strafbestimmungen, geht ganz vergessen, dass Strafrecht und staatliche Repression nur ein Teil eines umfassenden Sicherheitskonzepts bilden. Gerade im Bereich des Betäubungsmittelhandels und -konsums hat sich gezeigt, dass eine allein auf Repression gerichteten Strategie nicht weiterhilft. Seit gut 25 Jahren verfolgt die Schweiz hier ein bewährtes **Vier-Säulen-Prinzip** von Prävention, Therapie, Schadensverminderung und Repression. Diese pragmatische Politik ist grösstenteils die Folge der unhaltbaren Zustände in den 1980er- und 90-er Jahren und hat seither zu einer spürbaren Verbesserung der Situation beigetragen. Durchaus ein tauglicher Ansatz für die Bewältigung gesellschaftlicher Phänomene, deren Lösung nicht einfach an die Strafjustiz delegiert werden kann.

In diesem Sinn wurden denn auch in der jüngeren Vergangenheit mehrere **Präventionsprojekte** initiiert. Im Bereich des Terrorismus wurde im Dezember 2017 ein Nationaler Aktionsplan zur Verhinderung und Bekämpfung von Radikalisierung und gewalttätigem Extremismus verabschiedet. Auch der Entwurf zu einem Bundesgesetz über polizeiliche Massnahmen zur Bekämpfung von Terrorismus vom Mai 2019 sieht in erster Linie präventive Massnahmen vor, welche die Polizei ausserhalb von Strafverfahren gegen sogenannte Gefährder erlassen kann. Es geht dort um Melde- und Gesprächsteilnahmepflichten, um Kontakt- und Rayonverbote, um Ausreiseverbote schliesslich gar um Hausarrest. Auch wenn noch viele Fragen offen sind, ist es doch sehr zu begrüssen, dass für einmal nicht einfach neue Strafbestimmungen geschaffen wurden, sondern ein Modellversuch mit primär präventiven Massnahmen gestartet wird.

Und auch bei der Gewalt im urbanen Raum - ich komme damit zum Thema der heutigen Tagung zurück - ist nicht in erster Linie das Strafrecht und die Strafjustiz gefordert. Hier sind nicht isolierte, sondern sind **ganzheitliche Lösungsansätze** gefragt. Und dazu zählt eben nicht nur das strafrechtliche Instrumentarium, sondern dazu gehören sämtliche Mittel des privaten und des öffentlichen Rechts. Vielleicht ist es nicht nur der böse Jugendliche, der einfach so kriminell wird und dafür möglichst hart bestraft werden muss. Vielleicht beginnt das Programm schon viel früher: bei der Unterstützung des familiären Umfelds, der Sozialisation in der Schule, der Förderung beruflicher Perspektiven, der Integration in Sport- und anderen Verbänden und vielleicht sogar in der Ausgestaltung der städtischen Wohnbaupolitik. Sie sehen; ich tendiere eher zu Prävention denn zu Repression; denn jede mit den Mitteln der Prävention verhinderte Straftat scheint mir besser zu sein als die nachträgliche Bestrafung einer begangenen Straftat.

4. Welchen Beitrag zur Friedenssicherung leistet die Strafjustiz?

4.1 Theorie der Strafe und Abschreckungswirkung

- 8 Bis jetzt habe ich eigentlich nur davon gesprochen, was das Strafrecht alles nicht kann. Dies heisst aber keineswegs, dass es neben all den anderen Instrumenten vor allem im Bereich der Prävention nicht auch einen Beitrag zur Sicherung des sozialen Friedens leisten kann.

Ich möchte in diesem Zusammenhang zwei Aspekte in den Vordergrund rücken:

1. Welchen Beitrag leistet die Strafe zu Abschreckung? und
2. Führen schärfere Strafen zu weniger Kriminalität?

Zuerst zur Theorie. Mit der Strafe fügt der Staat ein Übel zu; also bedarf sie auch einer Rechtfertigung. Strafe dient primär zur Durchsetzung der von einer Gesellschaft als besonders bedeutsam erachteten Normen des Rechts. Nach der Lehre verfolgt sie **verschiedene Ziele**. Erstens ist die Strafe Vergeltung für begangenes Unrecht; dem Täter wird ein Übel zugefügt, womit die Tatschuld ausgeglichen ist (absolute Theorie). Zweitens soll mit der Strafe resozialisierend auf den Täter eingewirkt und damit verhindert werden, dass dieser erneut straffällig werden könnte (Spezialprävention). Drittens sollen die Allgemeinheit - und damit auch potenzielle Rechtsbrecher - mit der Strafandrohung abgeschreckt werden. Sie alle sollen wissen, dass sich kriminelles Verhalten nicht lohnt und folglich auf dem Pfad der Tugend wandeln. Und viertens schliesslich bekräftigt die Strafe die Geltungskraft der Norm.

- 9 Heute scheint von all den unterschiedlichen Zielen nur noch eines gefragt zu sein: Vergeltung und Abschreckung. Dabei herrscht in der kriminologischen Literatur seit langem Einigkeit darüber, dass kein empirischer Beleg für das Funktionieren der Abschreckungstheorie zu finden ist. Zahlreiche Studien haben keine Anhaltspunkte dafür erbracht, dass von einer **Verschärfung der Sanktionspraxis** eine grössere und von einer Absenkung des Sanktionsniveaus eine geringere Präventionswirkung zu erwarten ist. Die verschiedenen staatlichen Reaktionen auf kriminelles Verhalten sind weitgehend austauschbar. Das hat sich bei der Einführung der bedingten Geldstrafe in der Schweiz eindrücklich gezeigt. 90 % der Ersttäter bei Fahren in fahrunfähigem Zustand werden unabhängig von der ausgefallten Sanktion und unabhängig von der Höhe der Sanktion nicht mehr straffällig, und zwar egal, ob ihnen eine bedingte Freiheitsstrafe oder eine bedingte Geldstrafe auferlegt worden war. Soviel zur Schlagzeile, dass es sich bei der bedingten Geldstrafe eigentlich um einen Witz handle.

Unter Abschreckungsgesichtspunkten ist die **Sanktionshärte praktisch bedeutungslos**. Oder glauben Sie etwa allen Ernstes, dass der zu allem entschlossene Terrorist, bevor er den Zündstoffgürtel zündet, grosse Überlegungen darüber anstellt, ob denn nun die Beteiligung an einen kriminellen oder terroristischen Organisation wie bisher mit fünf Jahren oder - wie vom Bundesrat vorgeschlagen - mit zehn Jahren Freiheitsstrafe bedroht ist? Das Gleiche dürfte wohl auch für den besoffenen oder bekifften Jugendlichen gelten, der sich vor der Disco morgens um 4 auf eine Schlägerei einlässt. Gelegentlich kann auch ein Blick ins Ausland nicht schaden. Obwohl die Kriminalpolitik der USA in den vergangenen drei Jahrzehnten darauf ausgerichtet war, mit einer Null-Toleranz-Strategie, mit der Todesstrafe und mit automatischen und drastischen Strafverschärfungen bei Rückfall die Kriminalität in den Griff zu bekommen, ist ihre dies nicht gelungen. Im Gegenteil; die Gefahr, Opfer eines Tötungsdelikts zu werden ist ausgesprochen hoch; mit 5,5 Tötungsdelikten pro 100'000 Einwohner ist sie rund elfmal höher als in der Schweiz mit 0,5. Dies obwohl die Gefangenrate in den USA weltweit am höchsten ist. Dort sitzen pro 100'000 Einwohner annähernd 750 Personen in Gefängnissen ein, während es in der Schweiz nur gerade 80 und selbst in Russland nur 570 sind. Die Strafrechtspolitik der Schweiz scheint doch nicht so schlecht zu sein.

Für die Abschreckungswirkung sind nicht die Höhe der abstrakten Strafandrohung und auch nicht die Höhe der ausgefallten Strafen, sondern ist das **Entdeckungsrisiko** und die damit einhergehende stigmatisierende Missbilligung der entscheidend. Das kennen wir von den Strassenverkehrskontrollen, aber auch von den Schnellverfahren im Bereich der Fussball- und Eishockeyhooligans. Einmal erwischt zu werden, zwei oder drei Tage in Untersuchungshaft zu verbringen und im direkten Anschluss daran mit einer (wenn auch allenfalls bedingten) Strafe und einem Stadionverbot belegt zu werden, dürfte bedeutend heilsamer sein als eine abstrakte Strafandrohung in schwindelerregender Höhe.

Für die Beeinflussung des Entdeckungsrisikos ist eine Intensivierung der polizeilichen Kontrolltätigkeit zwar durchaus entscheidend. Es kann aber schon eine **verstärkte Präsenz der Polizei im öffentlichen Raum** genügen. Und wenn dann erst noch soziale Kontakt- und Auffangnetze geschaffen und mit städtebauliche und anderen Massnahmen sogenannte Unorte ausgemerzt werden, wäre damit schon sehr viel gewonnen.

4.2 **Strafbedürfnis der Bevölkerung - Fiktion oder Realität?**

- 10 Wenn schon die Strafandrohung nicht abschreckend wirkt, muss dann nicht zumindest Rücksicht auf das Strafbedürfnis der Bevölkerung genommen werden? Die

Vorwürfe sind mir wohlbekannt: **Kuscheljustiz**, keine Ausschöpfung der Strafrahmen; Diskrepanz zum gesunden Strafempfinden der Bevölkerung und was alles sonst noch so dazugehört.

Geht es um mehr Repression, berufen sich Politiker ganz gern auf die öffentliche Meinung und umgekehrt. Die von den Medien bewirtschaftete veröffentlichte Meinung mag zwar den Eindruck erwecken, die Bevölkerung schreie geradezu nach höheren Strafen.

In einer Studie der Zürcher Hochschule für angewandte Wissenschaften, die am vergangenen Wochenende veröffentlicht wurde, zeigte sich, dass eine Mehrheit der Schweizer Bevölkerung ein **völlig falsches Bild** von der Entwicklung der Kriminalität hat. Obwohl die Kriminalität seit Jahren massiv rückläufig ist, sind 61 % der Befragten der Meinung, dass Straftaten in den letzten zehn Jahren häufiger geworden sind. 72 % vertreten die Auffassung, dass die von den Gerichten verhängten Straftaten zu niedrig sind und 80 % sind der Ansicht, dass Überwachungskameras an öffentlichen Orten sinnvoll sind, um die Kriminalität zu senken. Die wichtigsten Einflussfaktoren sind Medienkonsum und politische Einstellung. Häufiger Konsum privater Fernsehsender verstärkt die Furcht; das Lesen von überregionalen Tageszeitungen reduziert sie. Je weiter rechts sich die Befragten verorten, desto eher sind sie der Meinung, dass Kriminalität ein Problem ist, und umso eher werden schärfere Strafen gefordert.

Dies das Ergebnis einer Meinungsumfrage, welche allein auf das subjektive Empfinden der Bevölkerung abstellte. Zu einem - jedenfalls was den Vorwurf der Kuscheljustiz betrifft - gelangte eine in den Jahren 2000, 2007 und 2015 durchgeführte gesamtschweizerische **Untersuchung zum Strafbedürfnis** der Bevölkerung. Die Studie wollte Antworten auf zwei Fragen finden: 1. Steigt die Punitivität der Bevölkerung an? Und 2. entspricht das Strafbedürfnis der Bevölkerung demjenigen der Richter und Richterinnen? Zu diesem Zweck wurden repräsentativ ausgewählten Strafrichtern und Laien im Verlauf der drei Erhebungen vier fiktive, sich aber an der Realität orientierende Fälle vorgelegt. Sie sollten die ihnen angemessene Strafe bestimmen. Bei den vier Straffällen handelte es sich um einen rückfälligen Raser, einen Serieneinbrecher, einen Vergewaltiger und einen Banker, der eine erhebliche Summe veruntreut hatte.

Das Ergebnis der Vergleichsstudien war mehr als überraschend. Entgegen dem medial vermittelten Eindruck würde eine Mehrheit der Schweizer Bevölkerung sogar **tendenziell mildere Sanktionen** als die Gerichte ausfällen, wenn sie nicht nur mit Schlagzeilen gefüttert werden, sondern ihnen ein von echten Straffällen inspirierter Tathergang vorgelegt wird, der alle für die Strafzumessung notwendigen Informationen enthält. Das immer wieder behauptete Strafbedürfnis der Bevölkerung beruht

somit nicht auf realen Fakten, sondern weitgehend auf Alltagserfahrungen mit eigener wie auch fremder Empörung über medial vermittelte und damit abstrakte Kriminalität. Dass das "Sex-Monster" 20 Jahre verdient, ist wohl allen klar, die nicht bereit oder auch nicht in der Lage sind, sich auf die ganzen Hintergründe menschlicher Tragödien einzulassen.

5. Was bleibt zu tun?

Was bleibt also zu tun, wenn Strafrecht und Strafjustiz die Welt nicht zum Besseren wandeln können. Sicherheitsfragen sind Fragen, die sich an die Gesellschaft richten und deren Beantwortung nicht an irgendwelche Spezialisten der Polizei oder der Justiz delegiert werden kann. Denn in **Sicherheitskonzepten** muss notwendigerweise auch über Freiheitsbeschränkungen entschieden werden, die uns alle ganz direkt betreffen. Ab welchem Wahrscheinlichkeitsgrad erachten wir potenzielle Gefährder - zu denen unter Umständen auch wir selbst gezählt werden könnten - als nicht mehr tragbares Risiko? Und welches Risiko reicht aus, um wegzusperren und weggesperrt zu werden? Braucht es eine Wahrscheinlichkeit von 90% oder genügen schon 51%? Und wie lange soll dann dieses Wegsperrn dauern? Allenfalls gar lebenslänglich?

Ich glaube, es wäre an der Zeit, über eine **Entflechtung** nachzudenken. Prävention ist Aufgabe der Verwaltung und nicht der Justiz. Prävention umfasst derart unterschiedliche Facetten, die in ihren Gesamtbezügen betrachtet und aufeinander abgestimmt werden müssen. Es wäre deshalb ernsthaft zu überlegen, ob das Strafrecht nicht wieder auf seine ursprüngliche Aufgabe - und das ist die nachträgliche Ahndung begangenen Unrechts - zurückgeführt werden sollte und statt der heutigen Situation auf neuer Grundlage eine eigständige Präventionsgesetzgebung geschaffen werden müsste.